

N^o 81.

Geschehen Detmold am Landtage den 3. März 1880.

Gegenwärtig: sämtliche Abgeordnete bis auf den Abgeordneten Niemann, der erst später erscheint,
regierungsseitig Cabinets-Minister Eschenburg.

Eingegangen sind:

1. Eine Petition des Rittergutsbesizers von Stietencron in Schötmar, Enteignung betreffend.

2. Ein Schreiben des Landraths von Ditsfurth wegen Deputation eines Mitglieds des Landtags in das Comité für eine Eisenbahn Osnabrück-Bielefeld-Detmold-Bergheim.

3. Ein Antrag des Gemeindeordnungs-Ausschusses zu dem Gesetzentwurfe wegen Aufhebung der Bestimmungen wegen Theilnahme der politischen Gemeinden an der Berathung und Beschlußnahme über die vorhandenen Kirchenfonds und über Kirchenbauten.

4. Ausschüßanträge zu Petitionen zc.

Der Eingang unter Nr. 3 wird seitens des Ausschusses als dringlich bezeichnet und die Dringlichkeit nach Befürwortung durch den Abgeordneten Schemmel beschlossen. In der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs bemerkt Abgeordneter Schemmel zu dem Antrage des Ausschusses, die Vorlage zu genehmigen: eine anderweite Regelung der betreffenden Verhältnisse sei vom

Landtage als durchaus nothwendig erachtet und befürwortet, dieselbe habe die Landes-Synode vorzunehmen, gehe aber nicht an, bis noch einige gesetzliche Bestimmungen aufgehoben seien. Die §§ 1, 2 und 3 werden ohne Debatte und unverändert genehmigt.

Es folgt die Fortsetzung der Berathung über die Petitionen wegen Umlegung der Chaussee über den Nieperberg. Abgeordneter Schnitger bemerkt unter Wiederholung seiner früheren Angaben, das Land sei verpflichtet, die Umlegung des Weges vorzunehmen, nach den angestellten Ermittlungen werde von der Forstdirektion die unentgeltliche Hergabe des Terrains befürwortet werden, die Umlegung auch gar nicht so sehr viel kosten. Abgeordneter Moritz ist gegen ein Eingehen auf die Petitionen, weil die Ausgabe für die jetzigen Finanzverhältnisse zu hoch und ein Projekt wegen Bau der Eisenbahn Hamm-Hameln aufgetaucht sei, und eine solche Eile mit dieser Wegeumlegung sich nicht rechtfertige. Abgeordneter Röttgen hält die Umlegung des fraglichen Weges für erforderlich, um den ungünstigen Arbeiterverhältnissen Rechnung zu tragen und weil der Weg auch bei Existenz einer Eisenbahn nicht entbehrlich, auch ein Beitrag seitens der Forstdirektion und der Interessenten zu erwarten sei. Abgeordneter Schnitger beantragt: die Regierung dieserhalb um eine Vorlage zu ersuchen. Abgeordneter von Kerßenbrock hält den jetzigen Zeitpunkt für die Wegekorrektur für ungeeignet. Bei der Abstimmung wird Antrag Schnitger abgelehnt und der Ausschufsantrag genehmigt.

Hierauf wird die dritte Lesung der Gemeindeordnung wieder aufgenommen.

Abgeordneter Sprütten bemerkt, der Antrag von Vengerke zu § 3 sei zurückgenommen. Die Ausschufsanträge und Antrag Röttgen werden genehmigt.

Zu § 83 beantragt der Ausschuß, Nr. 2 so zu fassen: „Aus den Vorstehern derjenigen nach § 99^a zu bildenden Bezirke, aus welchen ein solches Mitglied nicht gewählt worden ist“, und in Absatz 4 statt „Bauerschaftsvorsteher“ zu setzen: „Bezirksvorsteher.“ Referent Abgeordneter Sprüthen bemerkt: wenn man den Bezirksvorstehern nicht Sitz und Stimme im Gemeinderathe verleihe, sei deren Stellung eine unglückliche und zur Annahme eines solchen Postens wenig Bereitwilligkeit. Cabinets-Minister Eschenburg ist gegen Verleihung von Sitz und Stimme im Gemeinderathe an die Bauerschaftsvorsteher und gegen Kreirung von besonderen Vorstehern für Bezirke, statt für einzelne Bauerschaften. Abgeordneter Brand spricht gegen den Ausschußantrag, weil dadurch die Zahl der Mitglieder des Amtsgemeinderaths unbestimmt und ungleichmäßig werde und beantragt Streichung der Nr. 2 und des letzten Absatzes. Für diesen Antrag sprechen die Abgeordneten Hunnäus, Sprüthen, Röttgen, für Verleihung von Sitz und Stimme an die Bezirksvorsteher die Abgeordneten von Lengerke, Bärten, Schemmel und Husemann, wobei hervorgehoben wird, daß die Zahl der Mitglieder des Amtsgemeinderaths hierdurch nicht sehr tangirt werde und die lokalen Interessen in jedem Gemeinderathe ihre Vertretung finden müssen. Bei der Abstimmung votiren 10 für und 10 gegen den Antrag Brand (Abgeordneter Niemann ist noch nicht anwesend), die Abstimmung ist also morgen zu wiederholen.

Zu § 86 wird der Antrag des Ausschusses genehmigt: in Absatz 1 Zeile 2 und 3 zu setzen „nach dem Betrage der für das laufende Jahr festgesetzten direkten Gemeinde- und Amtsgemeindesteuern“; als § 86^a wird eingeschaltet: „Wahlberechtigten Söhnen von Witwen, welche für diese deren Hof bewirthschaften oder deren Gewerbe betreiben, wird bei Berechnung ihres Steuerbetrags das Vermögen der Mutter mit angerechnet. — Bewirthschaften

mehrere Söhne den Hof oder betreiben mehrere das Gewerbe, so wird jenes Vermögen dem ältesten von ihnen angerechnet." § 93 wird unverändert genehmigt.

§ 97^b wird auf Antrag des Ausschusses und des Abgeordneten Husemann dahin formulirt: „Wer an der Versammlung theilzunehmen verhindert ist, hat sein Ausbleiben so zeitig bei dem Vorsitzenden zu entschuldigen, daß nöthigenfalls eine andere Zeit für die Sitzung gewählt werden kann. — Wenn in Folge des Ausbleibens mehrerer Mitglieder die Versammlung beschlußunfähig wird, so ist den Erschienenen auf deren Verlangen von den ohne Entschuldigung Ausgebliebenen eine Wegegebühr zu vergüten und wird auf Kosten derselben eine andere Sitzung anberaumt. — Ueber die Entschuldigungsgründe sowie über die Höhe der Wegegebühren entscheidet endgültig der Gemeinderath.“

Zu § 99 proponirt der Ausschuß als Schlusssatz aufzunehmen: „In selbständigen Bezirken (§ 3) ist von den zuständigen Behörden für die örtliche Polizei bezw. sonstige einem Gemeindevorstande obliegende Landesangelegenheiten vorbehältlich der Genehmigung der Regierung ein Beamter anzustellen.“ Abgeordneter Grote beantragt in Absatz 1 Zeile 1 zu sagen: dem Gemeindevorsteher, welcher den Titel Bürgermeister führt.“ Beide Anträge werden genehmigt.

Zu § 99^a wird der Ausschußantrag genehmigt, den ersten Satz so zu fassen: „Wo der Umfang einer Gemeinde oder besondere örtliche Interessen es erfordern, können für einzelne, durch den Gemeinderath näher festzustellende Bezirke besondere, in diesen wohnhafte Vorsteher gewählt werden, welchen die Verwaltung der speziellen örtlichen Interessen obliegt.“ In § 99^a, 99^a, 101 wird statt „Bauerschaftsvorsteher“ bezw. „Bauerschaft“ gesetzt „Be-

zirkelsvorsteher bezw. „Bezirk.“ Berathung des § 99^b wird ausgesetzt, bis § 83 erledigt sein wird.

Zu § 99^a proponirt der Ausschuß, dem ersten Absatz folgende Fassung zu geben: „Findet sich in einer Landgemeinde keine zum Amte eines Gemeindevorstehers vom Gemeinderath als qualifizirt erachtete Person, so ist dieser befugt, entweder eine außerhalb der Gemeinde wohnende mit Genehmigung der Regierung zum Gemeindevorsteher zu wählen, oder die Geschäfte desselben dem Vorsteher einer benachbarten Gemeinde zu übertragen. Zur Uebernahme des Amts sind indeß diese Personen nicht verpflichtet, sie werden aber durch dessen Uebernahme Mitglieder des Gemeinderaths.“ Referent bemerkt dazu: der unbequemen kommissarischen Verwaltung sei möglichst vorzubeugen und die Entscheidung über die Qualifikation nicht dem Amtsvorstande, sondern besser dem Gemeinderathe zuzuweisen. Cabinets-Minister Eschenburg hält letztere Bestimmung für ungeeignet und bedenklich und empfiehlt die Vorlage als zweckmäßiger. Abgeordneter Dr. von Lengerke spricht sich gegen die kommissarische Verwaltung aus und hebt hervor: diejenigen Abgeordneten, welche vom Vorhandensein qualifizirter Vorsteher überzeugt, können sich mit der Fassung des oldenburgischen Gesetzes begnügen und die kommissarische Verwaltung fallen lassen, welche ein Armuthszeugniß für die Vorlage sei. Der Ausschußantrag wird genehmigt, ebenso die Absätze 2 und 3 in namentlicher Abstimmung mit 16 gegen 5 Stimmen, mit Nein votirten die Abgeordneten Grote, von Kerßenbrock, von Lengerke, Schemmel und Schnitger. § 100 wird nunmehr auch angenommen. In § 101 Absatz 1 Zeile 2 wird statt „November oder Dezember“ gesetzt „September oder Oktober“ und hinter „Jahres“ eingeschaltet „in der betreffenden Gemeinde,“ § 103 Absatz 4 Zeile 4 und 5 erhält folgende Fassung: „Bei zeitweiser Erledigung des

Dienstes des Vorstehers erhält dessen Vertreter die demselben zugebilligte Remuneration nach Verhältniß der Zeitdauer der Vertretung."

Zu § 105 proponirt der Ausschuß: „Nr. 2 so zu fassen: „die Genehmigung von Neubauten, die Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten und Gefährlichkeiten bei denselben sowie die Beförderung ihrer Abschätzung zum Brandkataster“ in Nr. 4 in letzter Zeile hinter „beschädigten“ einzuschließen: „bei der Brandkasse versicherten“, in Nr. 5 Zeile 1 und 2 die Worte: „die nöthige Beihülfe bei der Abschätzung der Gebäude zum Brandkataster sowie“ zu streichen; als Nr. 18 hinzuzufügen: „die Ausstellung der Jagdscheine“, dem Schlusssatz folgende Fassung zu geben: „die durch die Verwaltung der örtlichen Polizei in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erwachsenden Kosten trägt die Gemeinde“. Referent befürwortet die Ausschußanträge, Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt: die Ausstellung der Jagdscheine sei durch das Jagdgesetz den Verwaltungsbeamten übertragen; die Kosten dafür fließen auch in die Amtsgemeindekassen, Nr. 18 sei also nicht anzunehmen; der Schlusssatz passe nicht, da die Aufzählung in § 105 nur exemplifiziren, nicht erschöpfen solle. Abgeordneter Dr. von Lengerke ist für die Aufnahme der Nr. 18 wegen der weiten Wege zu den Verwaltungsämtern und bemerkt: in den wenigsten Fällen werde der Vorsteher selbständig entscheiden, es sei eine unangemessene Stellung, worunter auch die Polizeiverwaltung leide, wenn dem Vorsteher nur die Verantwortung, nicht auch die Entscheidung obliege; dies sei kein System der Selbstverwaltung. Die Auffassung der Regierung über die Stellung der Polizeibeamten sei unklar, ob ein Polizeidiener von der Gemeinde oder von dem Verwaltungsbeamten angestellt werden solle, die Kosten dieses Systems seien nicht zu übersehen. Redner beantragt Annahme folgender Resolution: „In der für die Gemeindevorsteher auszufer-

tigenden unerläßlichen Instruktion erachtet der Landtag behufs der zur Handhabung der Polizei erforderlichen Kenntniß aller einschlagenden Gesetze und Verordnungen die Aufnahme eines Verzeichnisses derselben für dringend geboten.“

Cabinet-Minister Eschenburg entgegnet: die Bestimmung über die Fürsorge der Gemeinden für ihre Polizeidienerschaft gehöre nicht in dies Gesetz; die Bestimmung wegen der Kosten der örtlichen Polizei sei ganz allgemein zu halten.

Abgeordneter Dr. von Rengerke hebt hervor: es sei dringend wünschenswerth und Pflicht der Regierung gewesen, wenn sie sich über die Wirksamkeit der Gemeindeordnung in Oldenburg und besonders über die Kosten ein klares Bild zu verschaffen gesucht hätte, die Kosten der Polizeiverwaltung würden recht hoch sein, so hoch, daß er an der Durchführbarkeit des Gesetzes zweifle. Auf eine Bemerkung des Abgeordneten Schemmel bemerkt Cabinet-Minister Eschenburg: auch die Amtsgemeinde werde ihren Polizeidiener haben müssen, die Fürsorge für die Anstellung eines Polizei- und Gemeindedieners sei ins Ermessen der Gemeinden gestellt; die Regierung werde nur da eingreifen, wo die Polizei durch die Gemeinden nicht genügend verwaltet werde. Abgeordneter von Kerßenbrock vermißt eine Angabe über die Kosten der Gemeindeordnung seitens der Regierung und glaubt, daß solche übermäßig hoch sein werden. Nach längerer Debatte, worin sich die Abgeordneten Bürtgen, Moritz, Grote, Hufemann, Körner und Schemmel betheiligen, wird die Abstimmung vorgenommen, wobei die Antragsanträge und der Antrag von Rengerke genehmigt werden.

Die Sitzung wird hierauf bis morgen Nachmittag 5 Uhr vertagt.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben

von Rengerke.

Zur Begl. Preuß.